

# Künstlernachlässe als private und öffentliche Aufgabe : was der Markt (nicht) regelt - oder vielleicht doch?

Autor(en): **Henze, Wolfgang**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art**

Band (Jahr): - **(2007-2008)**

Heft 2-1: **Künstlernachlässe = Successions d'artistes = Artists' archival estates**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-625070>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# KÜNSTLERNACHLÄSSE ALS PRIVATE UND ÖFFENTLICHE AUFGABE

*Was der Markt (nicht) regelt - oder vielleicht doch?*

**Wolfgang Henze** Stirbt eine Künstlerin bzw. ein Künstler, dann wird aus ihrem geschaffenen Werk ein Nachlass. Zwei grundsätzliche Aspekte ändern sich durch diese Zäsur: Erstens wird das Werk nicht mehr weitergeführt, es entwickelt und ändert sich nicht mehr. Die Phase der Wertung und Positionierung des Werkes in einer sich verändernden Welt beginnt. Zweitens entscheidet nun nicht mehr der Künstler über das, was mit seinem Werk geschieht, sondern dessen Erben oder die, welche der Künstler dafür bestimmt hat. Abgesehen davon ändert sich für das Werk selbst im Kunstbetrieb nichts: Es muss genau so wie zu Lebzeiten des Künstlers unterhalten und gepflegt, ausgestellt, publiziert und propagiert werden. Das alles kostet Geld und kann, wenn kein anderes Geld vorhanden ist, nur aus Verkäufen finanziert werden. Erwerben Privatsammler und Museumssammlungen diese Werke, sind sie auch an der Förderung von Ausstellungen und Publikationen interessiert und können gemeinsam mit der Arbeit der Nachlassverwaltung zu Wachstum und/oder Bewahrung der Wertschätzung des künstlerischen Werkes beitragen. Kunstverkäufe generieren nicht nur Finanzierungsmittel für die Nachlassverwaltung, sondern auch Interessengemeinschaften für das Werk des Künstlers. Kunst, um die sich nicht in diesem Sinne erfolgreich bemüht wurde, wird entweder erst gar nicht bekannt oder gerät in Vergessenheit.

Welche Arten von Künstler-Nachlässen gibt es? Es gibt künstlerische Werke, welche zu Lebzeiten praktisch vollständig verkauft und verschenkt und/oder teilweise zerstört wurden, wie diejenigen

von Erich Heckel, Max Pechstein oder Karl Schmidt-Rottluff, deren Nachlass im Gegensatz zu dem vollständig erhaltenen von Kirchner verhältnismässig klein war. In all diesen Fällen handelt es sich um künstlerische Werke, die zu Lebzeiten bereits über-nationale Bekanntheit erlangt hatten.

Dann gibt es künstlerische Werke, welche zu Lebzeiten lediglich national bekannt wurden, wie es das Schicksal der Abstrakten wie Nay, Schumacher, Schultze, Thieler, Trier, Götz oder des Schweizers Theo Eble und vieler anderer war, die zweifach erdrückt wurden: Einerseits durch die ausserordentliche Situation, dass in Deutschland nach 1945 eine doppelte Kunstrezep-tion stattfand, nach der tabula rasa der Aktion „Entartete Kunst“ die nochmalige der klassischen Moderne und parallel dazu die der damaligen Gegenwart. Andererseits erlagen sie nach einem kurzen Durchbruch in der documenta von 1959 der überstarken Konkurrenz der abstrakten Expressionisten der USA.

Drittens gibt es künstlerische Werke, welche zu Lebzeiten des Künstlers nur lokal, wenn überhaupt, bekannt wurden. Das bedeutet keineswegs, dass es sich in allen Fällen um künstlerisch wenig bedeutende Werke handelt.

Diese grosse Menge künstlerischer Werke kann eine reguläre Nachlassverwaltung aus Verkäufen nicht finanzieren. Manchmal ergeben sich Glücksfälle, wenn dank genügend Familienvermögen Nachlassarbeit finanziert werden kann. Viele dieser weniger bekannt gewordenen künstlerischen Werke sind durchaus

gültige Aussagen zu ihrer Zeit und von Qualität, stellen sozusagen den „Humus“ dar, auf welchem von Zeit zu Zeit die intensive und übergreifende Zeitaussage gedeiht. Sie tradieren vor allem die Beschäftigung mit der Kunst aktiv wie passiv und sind daher weder zu unterschätzen noch zu verachten. Aber sollen diese künstlerischen Werke in grossen Mengen in öffentlichen Archiven bewahrt werden?

Kommen wir nun zu drei Beispielen von öffentlich verwalteten Künstler-Nachlässen oder Teilnachlässen, die für sich selbst sprechen dürften:

1969 bzw. 1971 hinterliessen Woty und Theodor Werner ihre jeweiligen künstlerischen Nachlässe und ihre Sammlung befreundeter Künstler den Bayerischen Staatsgemäldesammlungen. Seitdem sind Werke ihrer Sammlung anderer Künstler dort ständig ausgestellt, ihre eigenen Werke aber selten bis gar nicht. Theodor Werner gehörte zu den bedeutendsten abstrakten Malern des 20. Jahrhunderts in Deutschland. Dennoch waren die Bayerischen Staatsgemäldesammlungen im Jahre 1975 nicht einmal geneigt, aus ihren Erträgen etwas abzuzweigen, um die Dissertation von Brigitte Lohkamp, eine Monographie mit Werkverzeichnis über Theodor Werner, als ein dem Künstler angemessenes Buch erscheinen zu lassen.

1975 schenkte Fritz Winter einen Grossteil seines Werkes den Bayerischen Staatsgemäldesammlungen in Form einer Stiftung. Immerhin finanzierte sie 1986 das Erscheinen einer Monographie mit Werkverzeichnis der Gemälde. Von Fritz Winter ist in den Museums-

räumen kaum etwas zu sehen. In längeren Abständen veranstalten die Bayerischen Staatsgemäldesammlungen kleinere Ausstellungen, in denen Winter Zeitgenossen und Gleichgesinnten gegenübergestellt wird. Fritz Winter war ein Jahrhundertkünstler und ihm hätte zum 100. in diesem Jahr eine Ausstellung in der Nationalgalerie in Berlin gebührt.

1957 schenkte Gabriele Münter ihre umfangreiche Sammlung von Werken Wassily Kandinskys der Städtischen Galerie im Lenbachhaus in München unter der Leitung von Konrad Roethel und darüber hinaus zunächst teilweise und nach ihrem Tode gesamthaft ihr künstlerisches Werk. Eine Pflege des Werkes in Ausstellungen und Publikationen, geschweige denn durch ein Werkverzeichnis, fand nicht statt. Erst 1992 wurde eine umfangreiche Münter-Ausstellung mit Katalog im Lenbachhaus gezeigt und 2000 publizierte Annegret Hohberg Münters druckgraphisches Werk.

Für mich folgert aus dem Dargestellten, dass ein künstlerisches Werk so lange wie nur eben möglich privat propagiert und verwaltet werden sollte. Erst nachdem diese Möglichkeiten für das Werk voll ausgeschöpft und genutzt wurden, sollte man für das Gesamte oder Teile des Werkes, sowie die Dokumente einen sinnvollen öffentlichen Ort suchen, an dem das Werk weiter leben kann. Alles andere halte ich für pure Illusion. Es führt das Werk zwangsläufig in die Vergessenheit und ist darüber hinaus nicht finanzierbar.